Kanton Zürich
Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

4. November 2015 (RRB Nr. 1021/2015)
Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen; Änderung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 11. September 2015 haben Sie uns die Vorlage zur Änderung des ETH-Gesetzes zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Änderungen betreffen weitgehend die Steuerung und die Organisation des ETH-Bereichs. Diese sind zweckmässig und zielführend. Das gilt insbesondere auch für die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Datenaustausch bei wissenschaftlichem Fehlverhalten (Art. 20b). Zu nachstehenden Sachbereichen, die auch die Interessen des Kantons als Träger der Universität Zürich betreffen, ist Folgendes anzumerken:

Zulassungsbeschränkungen (Art. 16a)

Von grosser Bedeutung ist im gegenwärtigen hochschulpolitischen Umfeld insbesondere die Möglichkeit zur Anordnung von Zulassungsbeschränkungen zu Studiengängen, die auf eine klinische Ausbildung vorbereiten (Abs. 2). Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der von der ETH geplanten Einführung eines Bachelorstudiengangs in Medizin mit naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt. Wir unterstützen grundsätzlich dieses Vorhaben, das wie der bereits erfolgte und noch geplante Kapazitätsausbau der Medizinischen Fakultäten der Universitätskantone auf die Behebung des Ärztemangels zielt. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der Ausbau der Studienplatzzahl in der Humanmedizin koordiniert erfolgen muss, da die Medizin ein kostenintensiver Bereich im Sinne des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) ist.

Studiengebühren (Art. 34d Abs. 2 und 2bis)

Ausländische Studierende, die im Zeitpunkt des Erwerbs des Hochschulzulassungsausweises ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz hatten, bezahlen an der Universität Zürich bereits eine zusätzliche Studiengebühr. Diese beträgt pro Semester für Studierende auf der Bachelorstufe Fr. 500, für Studierende auf der Masterstufe Fr. 100. Der tiefere Ansatz trägt der Bedeutung der Masterstufe als Zubringerin für die Doktoratsstufe und damit für die Forschung Rechnung.

Abberufung (Art. 24 Abs. 4)

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Abberufung eines Mitgliedes des ETH-Rates wird ausdrücklich begrüsst. Gemäss den Richtlinien des Regierungsrates über die Public Corporate Governance vom 29. Januar 2014 (RRB Nr. 122/2014) soll ein solches Abberufungsrecht auch für die Mitglieder des obersten Führungsorgans der öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons gesetzlich verankert werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Staatsschreiber: